

Namensschuldverschreibung

Die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover

(Emittentin)

schuldet der

(Gläubigerin)

EUR xx.xxx.xxx

(in Buchstaben: Euro xx Millionen)

Für diese Namensschuldverschreibung gelten die folgenden und die auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen.

Die Namensschuldverschreibung ist beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem xx.xx.xxxx, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit x,xxx % (in Buchstaben: x Komma xxx vom Hundert) jährlich zu verzinsen; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewirkt wird.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am xx.xx, erstmals am xx.xx.xxxx, fällig.

Die Namensschuldverschreibung ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am xx.xx.xxxx.

Hannover,

den xx.xx.xxx

HANNOVERSCHE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT NIEDERSACHSEN MBH

(Geschäftsführer)

Az.: HanBG NSV xxx/0

Bedingungen:

1. Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA Rule 251).
2. Die Emittentin wird Zins- und Kapitaleistungen nur auf ein Konto der Gläubigerin oder ggfs. deren Zessionaren im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) überweisen.

Alle Zins- und Tilgungsleistungen können auch im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen. Die Emittentin wird in diesem Fall entsprechend dem beigefügten Muster rechtzeitig ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilen, wenn die Gläubigerin vorher ihre Gläubigeridentifikationsnummer und die Mandatsreferenz zur Verfügung stellt.
3. Für die Verpflichtungen der Emittentin aus dieser Namensschuldverschreibung übernimmt das Land Niedersachsen die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Nach Rückzahlung ist die Bürgschaftsurkunde an das Land Niedersachsen zurückzureichen.
4. Die Kündigung ist während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.
5. Die Emittentin verzichtet auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit die Forderung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer auf Grund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Fall der Insolvenz.
6. Die Emittentin ist nur verpflichtet, Zahlungen an die Gläubigerin beziehungsweise, falls eine Abtretung angezeigt wurde, an diejenige zu leisten, die zuletzt als Zessionarin der Emittentin angezeigt wurde.

Eine Abtretung ist der Emittentin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Die neue Gläubigerin muss eine Leistung, die die Emittentin nach der Abtretung an die bisherige Gläubigerin bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen der Emittentin und der bisherigen Gläubigerin in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass die Emittentin die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt. Ist in einem nach der Abtretung zwischen der Emittentin und der bisherigen Gläubigerin anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muss die neue Gläubigerin das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass die Emittentin die Abtretung bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit gekannt hat.

Geht der Emittentin die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- und Kapitalfälligkeit zu, muss die neue Gläubigerin eine Zahlung an die bisherige Gläubigerin mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.
8. Die Abtretung der Namensschuldverschreibung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1.000.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Bei Teilabtretungen erfolgt keine Aufteilung in mehrere Urkunden.
9. Diese Namensschuldverschreibung ist nach Rückzahlung unaufgefordert der Emittentin zurückzugeben.

10. Die Namensschuldverschreibung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.